Die Stadt Herrieden erlässt aufgrund

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

- der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375)

- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff.) -BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335)

folgenden Bebauungsplan als

Satzung
3. Änderung und Erweiterung
Bebauungsplan Nr. 16.1 "Logistikzentrum Esbach"
mit integriertem Grünordnungsplan
der Stadt Herrieden

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan besteht aus dem Planblatt, dem nachfolgenden Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht mit saP in der Fassung vom __.__.____.

## 1. Festsetzungen:

### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 der BauGB, §§ 1 - 11 der BauNVO, § 14 der BauNVO)

Festgesetzt wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Logistik gemäß § 11 BauNVO.
Im Sondergebiet sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

SO Logistik

1. Logistikgebäude und der Logistik dienende Produktionsgebäude mit Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO (befestigter Betriebshof, Versorgungsanlagen, Kfz-Unterstell- und Wartungshalle, Dachflächen-Photovoltaikanlage) sowie Stellplätze und Zufahrten i.S.d. § 12 BauNVO

2. Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonen

3. Zaunanlage, Höhe maximal 2 m

4. Werbeanlage, Pylon, Höhe maximal 25 m

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 der BauGB, §§ 16 - 19 der BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl
GRZ 0,8
Im Sondergebiet darf die zulässige Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlage
Für die Gebäude wird eine maximal zulässige Höhe von 512,20 m ü. NN bzw. 493,2 m ü. NN durch Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt.

### 1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

A abweichende Bauweise
Es sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.
Baugrenze
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

### 1.4 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebot)

bestehende Bäumen und Sträucher (Pflanzbindung)

### 1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:
Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB

1.5.1 Ausgleichsmaßnahmen
1.6.1.1 Bestehende Ausgleichsflächen
Die bestehenden externen Ausgleichsmaßnahmen 2.1 bis 2.5 (Ausgleichsflächen Ökokonto Nr. 01, Nr. 17. Nr. 18, Nr. 19 und Nr. 13) mit einer Gesamtgröße von 3,59 ha bleiben von der Planänderung unberührt.

1.5.1.2 Interne Ausgleichsflächen
Die internen Ausgleichsflächen im Gebiet verkleinern sich im Zuge der 3. Planänderung durch die zusätzliche Überbauung im bisherigen Geltungsbereich auf 0,98 ha. Die aktuelle Abgrenzung der internen Ausgleichsflächen im Änderungsbereich ist im Bebauungsplan dargestellt.

1.5.1.3 Ausgleichsfläche 3.1: Streuobstwiese bei Elbersroth
Als Ausgleich für die im Zuge der 3. Planänderung erfolgenden zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem Flurstück Flur-Nummer 195 Gemarkung Elbersroth eine Streuobstwiese mit einer Größe von 0,828 ha angelegt. Ziel ist ein Streuobstbestand mit mittlerer bis alter Ausbildung im Komplex mit extensiv genutztem Grünland. Auf der Fläche werden Hochstammobstbäume regionaltypischer Sorten angepflanzt. Eine Düngung oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. Eine Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien auf der Fläche ist untersagt. Die Obstbäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

*(Abbildung der Ausgleichsfläche 3.1: Streuobstwiese auf der Fl.-Nr. 195 Gmk. Elbersroth)*

1.5.1.4 Ausgleichsfläche 3.2: Extensivgrünland nördlich Schönau
Als naturschutzfachlicher Ausgleich für die zusätzlichen Eingriffe wird auf der Flur-Nummer 215 Gemarkung Stadel eine 0,647 ha große Extensivwiese mit Feuchtmulde angelegt. Ziel ist ein artenreicher Bestand frischer bis feuchter Ausprägung. Das Grünland wird extensiv genutzt. Das Mähgut wird abgefahren. Eine Düngung oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. Eine Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien auf der Fläche ist untersagt.

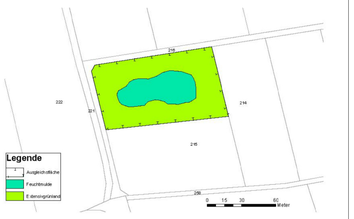


*(Abbildung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für Feldvogel auf der Fl.-Nr. 803 Gmk. Neunstetten*

*(Abbildung der Ausgleichsfläche 3.2: Extensivgrünland auf der Fl.-Nr. 215 Gmk. Stadel)*

1.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Feldvogel
Auf einer 1 ha großen Ackerfläche auf dem Flurstück Flur-Nummer 803 Gemarkung Neunstetten erfolgt im Frühjahr 2018 eine Aufwertung für Feldvögel. Die Maßnahme kann nach einem Jahr entfallen, sofern dann Kartierungen im Jahr 2018 nachgewiesen wird, dass in Bezug auf Feldvogel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

1.5.2.1 Teilfläche 1: Extensive Ackernutzung
Auf etwa zwei Drittel der Gesamtfläche erfolgt ab Frühjahr 2018 eine extensive Ackernutzung mit Getreide unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Ansaat erfolgt mit doppeltem Saatreihenabstand, wobei der Abstand der Saatreihen mindestens 20 cm beträgt. Nach der Einsaat ist eine Bewirtschaftungsruhe bis 30.6. erforderlich. Nach der Ernte werden Stoppeln (Mindesthöhe 20 cm) mindestens bis 15.9. belassen.

1.5.2.2 Teilfläche 2: Blühstreifen
Auf einem Drittel der Gesamtfläche wird eine Blühfläche angelegt. Auf der Fläche wird auf eine Bewirtschaftung verzichtet. Ab Ende September bis Anfang November ist ein jährlicher Pflegeschnitt auf 50 % der Fläche möglich.

1.5.3 Bauverbotszone
Entlang der Staatsstraße St 2248 ist eine Bauverbotszone von 20 m Abstand zur St 2248 / 50 m Abstand zur BAB 6 einzuhalten.

1.5.4 Baubeschränkungszone
Entlang der Staatsstraße St 2248 ist eine Baubeschränkungszone von 100 m Abstand zur BAB 6 einzuhalten.

1.5.5 Freiflächengestaltungsplan
Einem Bauantrag bzw. einer Bauvoranfrage ist ein Freiflächengestaltungsplan für die Erweiterungsflächen beizufügen. Dabei sind die Vorgaben des Grünordnungsplans zu beachten.

1.5.6 Gestaltung der Ausgleichsflächen am Rand des Logistikzentrums (Pflanzgebot pfg1)
Das Logistikzentrum wird im Süden und Osten sowie teilweise im Westen mit einem bepflanzten Grünstreifen eingegrünt. Die Art der Bepflanzung wird durch überwiegend unregelmäßige Baum- und Heckenpflanzungen bestimmt. Dabei sind heimische stand-ortgerechte Gehölzarten zu verwenden, wie sie in den umliegenden Waldern und den Hecken zu finden sind. Die vorgeschlagenen Pflanzenarten sind in der Pflanzliste unter den Hinweisen aufgeführt. Die Ausgleichsflächen sind gartnerisch anzulegen sowie dauerhaft zu unterhalten. Im Falle eines Verlusts sind die Gehölzpflanzungen zu ersetzen.

1.5.6 Pflanzgebot Bäume auf Parkplatzflächen (Pflanzgebot pfg2)
Auf den als Parkplatzflächen genutzten, nicht bebaubaren Freiflachen sind Laubbaumpflanzungen (pro 10 Stellplätze je ein Baum) anzupflanzen (Wuchsklasse I). Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Im Falle eines Verlusts sind die Baumpflanzungen zu ersetzen.

1.5.7 Pflanzgebot Bäume auf Freiflachen der Privatgrundstücke (Pflanzgebot pfg3)
Auf den Freiflachen der Privatgrundstücke muss je angefangener 500 qm Grundstücksfläche ein Baum der Wuchsklassen I und II gepflanzt werden. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Im Falle eines Verlusts sind die Baumpflanzungen zu ersetzen.

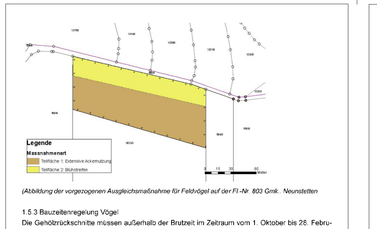


*(Abbildung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für Feldvögel auf der Fl.-Nr. 803 Gmk. Neunstetten*

1.5.8 Pflanzgebot private Grünfläche mit Hecke im Norden (Pflanzgebot pfg4)
Es wird eine mindestens viereihige Hecke mit Sträuchern und Bäumen 1. oder 2. Größe gepflanzt (siehe Liste geeigneter Gehölze unter Hinweisen). Es ist Pflanzmaterial aus gebietseigener Herkunft zu verwenden. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Im Falle eines Verlusts sind die Gehölzpflanzungen zu ersetzen.

1.5.9 Pflanzgebot Bäume zwischen Feuerwehrzufahrt und Gebäude im Westen (pfg 5)
Zwischen Feuerwehrumfahrt und Gebäude sind schmalkronige Bäume (Wuchsklasse II) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle eines Verlusts sind die Baumpflanzungen zu ersetzen.

1.5.10 Pflanzgebot Bäume und Sträucher auf sonstigen privaten Grünflächen (pfg 6)
Auf den Grünflächen sind Einzelbäume und Sträucher entsprechend der Planzeichnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle eines Verlusts sind die Gehölzpflanzungen zu ersetzen.

1.5.11 Wasserdurchlässige Beläge bei Stellplatzen und gering befahrenen Wegen
Die PKW-Stellplätze sind ebenso wie gering befahrene Wege mit wasserdurchl. Belagen zu befestigen.

### 1.6 Schallimmissionsschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die in der folgenden Erklärung angegebenen Emissionskontingente $L_{EK}$ nach DIN45691 weder "tags" (06:00 - 22:00 Uhr) sowie "nachts" (22:00 - 06:00 Uhr) nicht überschreiten.

| Emissionskontingent $L_{EK}$ in dB (A) | |
|---|---|
| "tags" (06:00 - 22:00 Uhr) | "nachts" (22:00 - 06:00 Uhr) |
| 62 | 47 |

Für die im nachstehenden Plan dargestellten Richtungssektoren A, B und C erhöhen sich die Emissionskontingente $L_{EK}$ um folgende Zusatzkontingente:

| Richtungssektor | Sektorgrenzen in ° | | Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ in dB (A) | |
|---|---|---|---|---|
| | Anfang | Ende | "tags" (06:00 - 22:00 Uhr) | "nachts" (22:00 - 06:00 Uhr) |
| A | 216 | 275 | 0 | 0 |
| B | 275 | 23 | 9 | 9 |
| C | 23 | 216 | 5 | 5 |

Die Winkelangaben in der Tabelle beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt im Gauß-Krüger-Koordinatensystem: x = 4337818 (Rechtswert) / y = 5403851 (Hochwert)
Die Richtungsangabe ist wie folgt definiert: Norden 0° / Osten 180° / Westen 270°

Das Zusatzkontingent ist als konstanter Wert für den gesamten Sektorwinkel anzusetzen. Die zulässige Gesamtemission errechnet sich aus der Summe des Schallemissionskontingentes $L_{EK}$ und des Zusatzkontingentes $L_{EK,zus}$ im jeweiligen Sektor.
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwerten an den maßgeblichen Immissionsorten um mind. 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

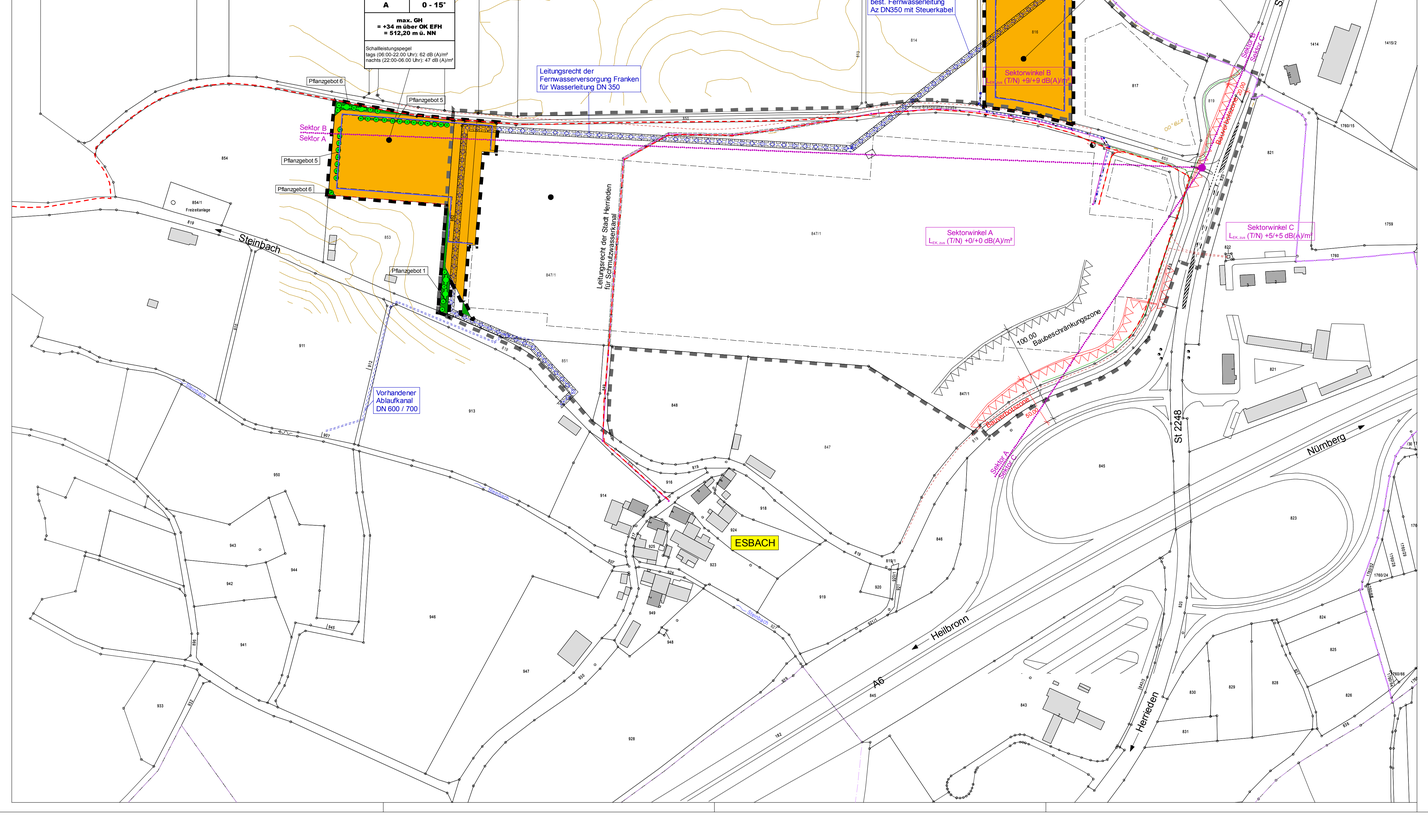


- Sektorgrenze
- Bezugspunkt für Sektoreinteilung

### 1.7 Sonstige Planzeichen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung (nachrichtlich)

| FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE | |
|---|---|
| BAU GEBIETSART | GRZ |
| BAUWEISE | DACHNEIGUNG |
| MAX. HÖHE ÜBER NORMALNULL | |

## 2. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

### 2.1 Fassadengestaltung

Die Fassade eines Baukörpers der mehr als 25 m über die Geländeoberkante hinausragt (z.B. Hochregallager) ist so zu gestalten, dass der Eindruck der Massivität verringert wird. Folgende Gestaltungsvorgaben sind zu beachten:

- Die Helligkeit nimmt von unten nach oben zu
- Es ist ein allmählicher Übergang zwischen hellem und dunklem Bereich vorzusehen
- Die Helligkeit ist von dunkleren zu helleren Außenwandelementen abzustufen (mindestens etwas dunkler im unteren Bereich und darüber dann etwas heller, so dass der obere Teil leichter erscheint.)
- Der Übergang ist unregelmäßig zu planen und auszuführen, so dass keine gerade starre Linie zwischen dem unteren dunkleren und dem oberen helleren Bereich entsteht.
- Für die Farbgebung sind dunklere und hellere blau, grün oder silbertöne zu planen und einzusetzen.

### 2.2 Abstandsflächen

Abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO wird für das Sondergebiet vorgesehen, dass gem Art. 6 Abs. 7 BayBo

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und

2. die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m, beträgt.

## 3. Hinweise / nachrichtliche Darstellung:

### 3.1 Nachrichtliche Darstellung

- Baugrenze der 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 16.1 "Logstikzentrum Esbach"
- Wasserleitung, FWF mit Leitungsrecht
- best. Schmutzwasserkanal
- best. Regenwasserkanal
- best. Grundstücksgrenze
- 822 bestehende Flurstücksnummern
- geplante Grundstücksgrenze
- 20.00 Bermaßung
- 442.00 Höhenlinien
- best. Wohn- und Nebengebäude
- Gemeindegrenze
- Leerrohr für Breitband
- Stromleitung
- Telekommunikationsleitung
- best. Trafostation
- Bauverbotszone 20 m Abstand zur St 2248 / 50 m Abstand zur BAB 6
- Baubeschränkungszone 100 m Abstand zur BAB 6

### 3.2 Hinweise zur Grünordnung

3.2.1 Für die Auswahl der Pflanzen werden mit Ausnahme der Pflanzungen zwischen Feuerwehrumfahrt und Gebäuden folgende standortypischen Arten vorgeschlagen:

- Bäume für Gehölzbestand und Einzelstellung
  - I. Wuchsklasse (10-25 m) als Straßenbäume und für Stellplätze
    - Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
    - Fraxinus excelsior (Esche)
    - Quercus robur (Stiel-Eiche)
    - Tilia cordata (Winter-Linde)
  - II. Wuchsklasse (10-15 m) auf Privatgrundstück als Zwischenpflanzung für Hecken
    - Acer campestre (Feld-Ahorn)
    - Carpinus betulus (Hainbuche)
    - Betula pendula (Sand-Birke)
    - Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
    - Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn
    - Obstgehölze in Arten und Sorten
      - Malus sylvestris (Holz-Apfel)
      - Prunus avium (Vogelkirsche)
      - Pyrus communis (Holzbirne)
      - Sorbus aria (Mehlbeere)
      - Sorbus aucuparia (Eberesche)
  - Straucher für wilde und geschnittene Hecken und Abpflanzungen
    - Corylus avellana (Hasel)
    - Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
    - Cornus mas (Kornelkirsche)
    - Ligustrum vulgare (Liguster)
    - Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
    - Prunus spinosa (Schlehe
    - Ribes alreum (Goldjohannisbeere)
    - Ribes sanguineum (Blutjohannisbeere)
    - Rosa canina (Hundsrose)
    - Rosa glauca (Hechtrose)
    - Rosa pimpinell folia (Bibernellrose)
    - Rosa rubiginosa (Weinrose)
    - Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
    - Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

3.2.2 Für die Auswahl der Bäume zwischen Feuerwehrumfahrt und Gebäude (pfg5) werden folgende Arten vorgeschlagen:

- Acer platanoides 'Columnare' Typ 1, 2, 3, Säulenförmiger Spitzahorn
- Acer platanoides 'Olmsted', Spitzahorn
- Carpinus betulus 'Frans Fontaine', Säulen-Hainbuche
- Crataegus monogyna 'Stricta', Säulenweißdorn
- Quercus robur 'Fastigiata Koster' syn. Quercus robusta 'Koster', Schmale Pyramideneiche
- Ulmus x hollandica 'Lobel', Schmalkronige Stadtulme

3.2.3 Abstand und Art der Bepflanzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen so gewählt werden, dass der Sicherheitsraum zu angrenzenden Straßen sowie erforderlichen Sichtfachen freigehalten werden. Die Abstande sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) standig zu gewährleisten. Bei allen Gehölzen, die großer als 2 m wachsen sollen, muss der Mindestabstand der Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstucken von 2 m eingehalten werden. Zudem dürfen in einem ggf. vorhandenen Schutzstreifen von Leitungen keine Gehölze gepflanzt werden.

3.2.4 Für alle Gehölzpflanzungen sollen bei der Auswahl des Pflanzmaterials gebietseigene Herkünfte verwendet werden.

3.2.5 Bei den Pflanzqualitäten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Güteklasse A, Bund Deutscher Baumschulen
- Bäume / Hochstämme mindestens 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16-18 bei Wuchsklasse II, Stammumfang 18-20 cm bei Wuchsklasse I
- Pflanzgröße Sträucher für Hecken mit einer Breite bis 2,50 m: Solitärsträucher, Stammbüsche 3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150/175/200 cm
- Pflanzgröße Sträucher für mehrreihige Hecken (Breite größer 2,5 m): Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100/100-150 cm,
- Bodendeckende Gehölze 3-9 Stück pro qm, 2x verpflanzt mit Ballen, Höhe/Breite 20-30 cm, in den gärtnerisch angelegten Bereichen und randlich der Heckenpflanzungen bzw. auf den Pflanzscheiben der Parkplatzbäume.

3.2.6 Bei der Anlage des Blühstreifens ist auf die Verwendung einer geeigneten Aussaatmischung zu achten. Geeignet ist die KULAP-Blühmischung B 48 „Lebendiger Acker - frisch". Andere Mischungen sind nach Absprache mit der Naturschutzbehörde möglich. Der Blühstreifen soll eine Mindestbreite von 10 m einhalten. Eine Nach- bzw. Neuansaat zur Vermeidung einer starken Verunkrautung bzw. beim Auftreten von Problemunkräutern ist nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich.

3.2.7 Geeignete Obstarten für die Ausgleichsfläche 3.1 „Streuobstwiese" sind Apfel, Birne, Kirsche oder Zwetschge. Eine Liste mit empfohlenswerten Sorten in Mittelfranken führt der Landschaftspflegeverband Mittelfranken. Zwischen den Einzelbäumen sollte ein Abstand von mindestens 10 m bis höchstens 15 m eingehalten werden. Als Grünlandpflege wird eine ein- bis dreimalige Mahd der Streuobstwiese mit Mähgutabfuhr empfohlen.

3.2.8 Die Feuchtmulde auf der Ausgleichsfläche 3.2 „Extensivgrünland nördlich Schönau" soll eine Mindestiefe von ca. 50 cm aufweisen. Als Grünlandpflege wird eine ein- bis dreimalige Mahd der Wiese empfohlen.

3.2.9 Die Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind, werden durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde, in das Grundbuch gesichert. Zur Sicherstellung der Pflege ist im Grundbuch gleichzeitig eine Reallast einzutragen.

3.2.10 Zur Verbesserung des Kleinklimas werden Fassadenbegrünungen empfohlen.

3.2.11 Oberboden, der bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie bei Veränderung der Erdoberfläche ausgehoben wird, soll in nutzbarem Zustand erhalten, einer geeigneten Verwendung, möglichst innerhalb des Geltungsbereichs, zugeführt und vor Vernichtung und Vergeudung geschützt werden.

3.2.12 Vor Durchführung des Eingriffs prüft die Gemeinde, ob die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldvogelarten durchgeführt sind. Spätestens 5 Jahre nach Ausweisung des Gewerbegebiets prüft die Stadt, ob die Eingrünungsmaßnahmen entsprechend den Pflanzbindungen und den Zielsetzungen erfolgreich umgesetzt sind. Nach 5 Jahren prüft die Stadt, ob sich die Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Maßnahme für die Feldvogelarten entsprechend ihren Zielsetzungen entwickelt haben. Die Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

## 4. Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan tritt gem. § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten frühere Planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen außer Kraft.

## VERFAHRENSVERMERKE

a) Die Stadt Herrieden hat in der Sitzung vom __.__.____ die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Logistikzentrum Esbach" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht.

b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Bau GB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 3. Änderung und Erweiterung des B-Planes "Logistikzentrum Esbach" in der Fassung vom __.__.____ hat in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf für die 3. Änderung und Erweiterung des B-Planes "Logistikzentrum Esbach" in der Fassung vom __.__.____ hat in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ stattgefunden.

d) Zu dem Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des B-Planes "Logistikzentrum Esbach" in der Fassung vom __.__.____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ beteiligt.

e) Der Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des B-Planes "Logistikzentrum Esbach" in der Fassung vom __.__.____ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ öffentlich ausgelegt.

f) Die Stadt Herrieden hat mit Beschluss des Stadtrates vom __.__.____ die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Logistikzentrum Esbach" in der Fassung vom __.__.____ festgestellt.

Stadt Herrieden, .....
(Siegel)

.....
(1. Bürgermeister Alfons Brandl)

g) Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde am __.__.____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht (incl. saP) wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Herrieden, .....
(Siegel)

.....
(1. Bürgermeister Alfons Brandl)

# Stadt Herrieden

## Landkreis Ansbach

## 3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 16.1 "Logistikzentrum Esbach"

## mit integriertem Grünordnungsplan

Stand: Vorentwurf vom 13.03.2018


20172608-Plan.PLT
Ingenieurbüro Willi Heller
Bauleitplanung
Bauberatung
Abwasserbeseitigung
Tiefbauvermessung
Schlossberg 30, 91567 Herrieden, Tel.: 09825/6296-0, Fax 09825/9296-50
Internet: www.ib-heller.de, E-Mail: info@ib-heller.de


Grünordnung:

BAADER KONZEPT

13.03.2018